



KULTURFÖRDERUNG IM BEREICH LITERATUR (B 1)

(Stand: Februar 2017)

1. ZIELE

Der Kanton Wallis unterstützt das literarische Schaffen von Walliser Autoren, oder von Autoren, welche regelmässige, bedeutende und dauerhafte kulturelle Beziehungen zum Kanton Wallis pflegen. Er fördert die Verbreitung und Rezeption ihrer Arbeit in der Öffentlichkeit und trägt zum Aufbau von qualitativ hochstehenden literarischen Aktivitäten bei.

2. PUNKTUELLE UNTERSTÜTZUNG

Die Gesuche werden geprüft nach dem Verfahren (Fristen), den formellen Kriterien (Zulässigkeit, Vollständigkeit des Dossiers) und den allgemeinen Bestimmungen (Professionalitätskriterien im kulturellen Bereich, Beziehung zum Wallis, usw.), die im Merkblatt A 1 « Allgemeine Bestimmungen der Kulturförderung » festgehalten sind.

www.vs.ch/kultur > Subventionsmöglichkeiten > Was unterstützt der Kanton Wallis?

Das Merkblatt A 1 erwähnt ebenfalls die Verpflichtungen der Begünstigten (Logo, Erwähnung der Unterstützung).

Die Unterstützungsanträge können jederzeit oder gemäss den angegebenen Fristen (bei Ausschreibungen) über unser Webportal

www.vs-myculture.ch

eingereicht werden.

Zusätzlich zu den formellen und allgemeinen Kriterien kommen spezifische Kriterien für nachstehende Projekte zur Anwendung :

- 2.1 Übersetzungsprojekt
- 2.2 Herausgabe literarischer Werke
- 2.3 Lesungen von Walliser Autoren
- 2.4 Literarische Veranstaltungen

2.1 Übersetzungsprojekt

Zulässige Projekte: Ein literarisches Übersetzungsprojekt, welches ein Werk eines Walliser Autoren oder eines Autoren, welcher regelmässige, bedeutende und dauerhafte kulturelle Beziehungen zum Kanton Wallis pflegt, zum Gegenstand hat.

Antragsteller: Der Antrag ist vom Verlag einzureichen.

Beurteilungskriterien: Der Verlag wird für seine literarische Tätigkeit anerkannt. Das heisst, dass er über eine regelmässige und professionelle Verlagstätigkeit verfügt (Lektorat) und seinen Autoren faire Vertragsbedingungen anbietet (Verbreitung und Vergütung). Der Übersetzer muss eine professionelle Ausbildung absolviert und mindestens eine Übersetzung publiziert haben, wobei Werke, die auf Kosten des Übersetzers oder des Autors veröffentlicht wurden, nicht berücksichtigt werden. Er kann Walliser Herkunft sein oder auch nicht. Sein Projekt verfügt über einen Vertrag mit einem Verlag, und dieser Vertrag sieht die Entlohnung für die Übersetzungsarbeit vor.

Einzureichende Informationen und Dokumente: Der Verlag reicht einen schriftlichen Antrag mit Beschreibung seines Vorhabens und seines Projekts ein. Dem Antrag sind ausserdem ein kurzer Lebenslauf des Übersetzers, sowie Informationen und Dokumente zur Beurteilung der Qualität



seiner früheren Arbeiten beizulegen. Es müssen zudem der Vertrag mit dem Übersetzer sowie ein übersetzter Ausschnitt des Buchs beigelegt werden (zirka 3 Seiten).

2.2 Herausgabe literarischer Werke

Zulässige Projekte: Für die Herausgabe eines literarischen Werks, das von einem für seine literarische Tätigkeit anerkannten Verlag publiziert wird, kann ein Unterstützungsbeitrag ausgerichtet werden, mit dem Ziel, den Verkaufspreis zu senken und so den Vertrieb zu fördern.

Der Autor muss sich seit mindestens zwei Jahren im Kanton Wallis niedergelassen haben, oder regelmässige, bedeutende und dauerhafte kulturelle Beziehungen zum Kanton Wallis pflegen. Beim Verlag muss es sich nicht um ein Walliser Unternehmen handeln.

Um die Verbreitung literarischer Werke mit einem Bezug zum Wallis zu fördern, kann der Kanton zudem Exemplare dieser Bücher erwerben, um sie Bibliotheken und anderen kulturellen oder erzieherischen Institutionen zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall wird die Anzahl der vom Kanton erworbenen Exemplare von der Dienststelle für Kultur festgelegt, und zwar je nach Art des Werks und dessen Interesse für die Öffentlichkeit und die Förderung des Walliser Kulturschaffens.

Antragsteller: Der Antrag ist vom Verlag einzureichen.

Beurteilungskriterien: Der Autor muss eine regelmässige schriftstellerische Tätigkeit nachweisen können, mindestens ein Werk in Buchform bei einem Verlag publiziert haben, und ein eindeutig literarisches Projekt verfolgen. Es werden nur Verlage berücksichtigt,

- die für ihre literarische Tätigkeit anerkannt werden. Das heisst, dass sie über eine regelmässige und professionelle Verlagstätigkeit verfügen (Lektorat) und ihren Autoren faire Vertragsbedingungen anbieten (Verbreitung und Vergütung);
- deren Werke regelmässig in den grössten Buchhandlungen der Westschweiz (für französische Werke) oder der Deutschschweiz (für deutsche Werke) vertrieben werden.

Werke, deren Herausgabe ganz oder teilweise vom Autor finanziert wird, können nicht unterstützt werden.

Anmerkung: Ausnahmen sind möglich, wenn es sich um ein vielversprechendes Erstlingswerk oder um anspruchsvolle Werke von herausragender Qualität handelt. In diesen Fällen gilt folgende Bedingung: der Verlag wird für seine literarische Tätigkeit anerkannt. Das heisst, dass er über eine regelmässige und professionelle Verlagstätigkeit verfügt (Lektorat) und seinen Autoren faire Vertragsbedingungen anbietet (Verbreitung und Vergütung). In diesem Falle wird das Werk einem durch die Dienststelle für Kultur bestimmten Experten unterbreitet.

Einzureichende Informationen und Dokumente: Der Verlag fügt seinem Antrag das Formular „Publikationsbeiträge“ (P 1) sowie alle im Formular zitierten Unterlagen bei. Das Formular ist auf derselben Webseite wie das vorliegende Merkblatt herunterladbar. Wenn es sich dabei um einen Autor handelt, von dem bereits ein Werk mit der Unterstützung des Kantons Wallis veröffentlicht wurde, ist dem Antrag zudem ein Bericht über die Verbreitung des früheren Buches beizulegen. Handelt es sich um die Herausgabe eines Erstlingswerks, ist dem Gesuch ausserdem das fragliche Manuskript beizulegen.

Bemerkung: Nach Herausgabe des Buches stellt der Begünstigte der Dienststelle für Kultur fünf Exemplare zu, wovon drei für die Kollektionen der Mediathek Wallis bestimmt sind. Die Anzahl Exemplare kann bei kostspieligen Publikationen herabgesetzt werden. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nach der Lieferung jener Exemplare.

Weitere Bestimmungen: Je nach Inhalt kann die Veröffentlichung von Werken, die keinen literarischen Charakter haben, auch Gegenstand einer Unterstützung im Bereich der visuellen Kunst (Merkblatt B 2), der Natur- und Geisteswissenschaften (Merkblatt B 6) oder aus dem inter- und pluridisziplinären Bereich (Merkblatt B 7) sein.

2.3 Lesungen von Walliser Autoren

Zulässige Projekte: Lesungen von Walliser Autoren im Rahmen literarischer Veranstaltungen oder Institutionen, die keine kommerziellen Zwecke verfolgen, können unterstützt werden. Sie können im Wallis oder auch ausserhalb des Kantons stattfinden. Lesereisen, die auf kohärente Art und Weise mehrere Darbietungen mit einem oder mehreren Autoren kombinieren, werden bevorzugt.

Antragsteller: Der Antrag ist vom Autor oder vom Veranstalter einzureichen.

Beurteilungskriterien: Der Autor muss eine regelmässige schriftstellerische Tätigkeit nachweisen können und ein eindeutig literarisches Projekt verfolgen. Der Autor muss sich seit mindestens zwei Jahren im Kanton Wallis niedergelassen haben, oder regelmässige, bedeutende und dauerhafte kulturelle Beziehungen zum Kanton Wallis pflegen.

Die literarischen Veranstaltungen oder Institutionen, in denen der Autor auftritt, fördern Kunst auf professionelle Art und Weise. Ihre Ausstrahlung im literarischen Milieu ist erwiesen. Die Darbietung des Autors muss entlohnt werden.*

Einzureichende Informationen und Dokumente: Der Antragsteller reicht Informationen zur Beurteilung der künstlerischen Bedeutung und der Qualität des Projekts ein. Dem Antrag sind ausserdem ein kurzer Lebenslauf und die Publikationsliste des Autors beizulegen sowie eine Präsentation der Institution und/oder der Veranstaltungen, die seine Lesungen programmieren. Ein detailliertes Budget mit Finanzierungsplan ist ebenfalls beizufügen.

* Die Mitglieder von AdS können beim Verein ein Gesuch für Honorarzuschüsse einreichen (www.a-d-s.ch).

2.4 Literarische Veranstaltungen

Zulässige Projekte: Literarische Veranstaltungen, wie z.B. Buchmessen, Literaturfestivals öffentliche Lesungen und andere Formen mündlichen literarischen Ausdrucks (Beispiel: spoken Word), die im Wallis stattfinden, können unterstützt werden.

Antragsteller: Der Antrag ist vom Veranstalter einzureichen.

Beurteilungskriterien: Für die Gewährung einer Subvention sind folgende Kriterien massgebend:

- die Qualität des Programms (Thema, Mitwirkende) und der Organisation,
- die Involvierung von Walliser Kulturschaffenden,
- eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde,
- Massnahmen, die den Dialog zwischen den Professionellen des literarischen Bereichs und dem Publikum fördern.

Veranstaltungen, die kommerzielle Zwecke verfolgen, können nicht unterstützt werden.

Einzureichende Informationen und Dokumente: Der Antragsteller reicht Informationen zur Beurteilung der künstlerischen Bedeutung und der Qualität des Projekts ein. Dem Antrag sind ausserdem ein kurzer Lebenslauf und die Publikationsliste der involvierten Kulturschaffenden beizulegen. Ein detailliertes Budget mit Finanzierungsplan ist ebenfalls beizufügen.

Findet die Veranstaltung schon seit mehreren Jahren statt, muss das Gesuch zudem eine revidierte Jahresrechnung, einen Jahresbericht und eine Pressemappe beinhalten.

3. SONDERBESTIMMUNGEN

3.1. Übersetzungsatelier in Raron

Der Kanton Wallis stellt in Raron ein literarisches Übersetzungsatelier für Werke von Walliser Autoren, von Autoren aus dem Alpenraum oder für Werke, die sich thematisch mit dem Alpenraum befassen, zur Verfügung. Sämtliche Informationen dazu sind im Merkblatt *Künstlerateliers im Wallis* (C 1) enthalten. Download unter www.vs.ch/kultur > Subventionsmöglichkeiten > Künstlerateliers.

3.2 Schaffensbeiträge für das literarische Schaffen

Zulässige Projekte: Mit dem Ziel, das literarische Schaffen zu fördern, vergibt der Kanton Wallis Schaffensbeiträge von Fr. 15'000.- an professionelle Autoren, die sich seit mindestens zwei Jahren im Kanton Wallis niedergelassen haben, oder regelmässige, bedeutende und dauerhafte kulturelle Beziehungen zum Kanton Wallis pflegen. Diese Schaffensbeiträge ermöglichen den Begünstigten, sich intensiv einem literarischen Projekt zu widmen.

Beurteilungskriterien: Der Kandidat muss eine regelmässige schriftstellerische Tätigkeit nachweisen können und ein eindeutig literarisches Projekt verfolgen. Er hat mindestens ein Werk in Buchform publiziert, wobei Werke, die auf Kosten des Autors veröffentlicht wurden, nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungsverfahren: Die öffentliche Ausschreibung erfolgt in der Newsletter der Dienststelle für Kultur mit Abgabefrist für die Unterlagen am **31. Mai**. Die Ausgaben der Newsletter sind auf www.vs.ch/kultur > Kommunikation und Medien herunterladbar.

Interessenten werden gebeten, einen schriftlichen Antrag mit Beschreibung ihres Vorhabens und ihres Projekts einzureichen. Dem Antrag sind ausserdem ein kurzer Lebenslauf und die Publikationsliste des Autors beizulegen, ein Ausschnitt des geplanten Buchs (ca. 5 – 10 Seiten) sowie weitere Informationen und Dokumente zur Beurteilung der Qualität der bisherigen literarischen Arbeit und deren Empfang beim Publikum und der Kritik.

Auswahlverfahren: Die Begünstigten werden von einer vom der Dienststelle für Kultur zusammengestellten Jury ausgewählt. Die Begünstigten verpflichten sich, die Unterstützung des Kantons Wallis auf allen Publikationen zu erwähnen, die dank dieses Beitrags geschaffen werden konnten, dies Gemäss den „Verpflichtungen des Begünstigten“ des Merkblattes A 1 *Allgemeine Bestimmungen der Kulturförderung*. Download unter www.vs.ch/kultur > Subventionsmöglichkeiten.

4. WEITERE FÖRDERGEFÄSSE VON INTERESSE FÜR DIE SPARTE

Der Kanton Wallis baut Einrichtungen mit allgemeinen Zielen auf, die den verschiedenen Kunstsparten dienen, insbesondere Künstlerateliers im Wallis und im Ausland. Informationen darüber sind auf den entsprechenden Merkblättern (Merkblätter C) zusammengefasst. Download unter www.vs.ch/kultur > Subventionsmöglichkeiten > Künstlerateliers.

Die Bestimmungen über mehrjährige Unterstützungsbeiträge sind für alle Bereiche gleich. Sie sind dem Merkblatt A 1, *Allgemeine Bestimmungen* zu entnehmen: www.vs.ch/kultur > Subventionsmöglichkeiten.

Das Kulturfunk-Programm unterstützt kulturelle Projekte mit Bezug zu den öffentlichen Schulen des Wallis. Informationen und Subventionsmöglichkeiten: www.kulturfunk.ch.